

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

# **Das neue Bundeskinderschutzgesetz**

Fachtag Kinderschutz der AEJ

Hannover 24.01.2012

# Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII

**Der erste Schritt: Die Einführung des 8a SGB VIII im  
September 2005  
(als Folge des Falls „Pascal“)**

- Der Fall „Pascal“ in Saarbrücken (2003)
- Die Forderungen der Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“ (2004)

Die Regelung eines spezifischen Verfahrens der Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Einrichtungen und Dienste freier Träger im SGB VIII

# Der Entwurf für ein Kinderschutzgesetz 2008/2009

- Die „Fälle“ Kevin, Lea-Sophie, Jessica ....(Ende 2006/ Ende 2007)
- Das Thema Kinderschutz kommt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder: „**Kinderschutzgipfel**“ (Dez.2007/ Juni 2008)
- Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs (2008) ohne Bereitschaft zum fachpolitischen Dialog
- Die **Regelpflicht zum Hausbesuch** als Streitgegenstand
- Der offene Brief der Fachverbände
- Der Eklat im Bundestag (2009)

# Modellprojekte Früher Hilfen in den Bundesländern



Wie Elternschaft gelingt – WIEGE (Hamburg & Brandenburg)



Guter Start ins Kinderleben (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Thüringen)



Frühe Hilfen für Eltern u. Kinder und soziale Frühwarnsysteme (NRW, Schleswig Holstein)



Frühe Intervention für Familien – Pfiff (Hessen, Saarland)



Früh Start (Sachsen-Anhalt)



Chancen für Kinder psychisch kranker und/oder suchtselasteter Familien (Mecklenburg-Vorpommern)



Evaluation und Coaching zum Sozialen Frühwarnsystem (Berlin)



Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung? (Niedersachsen)

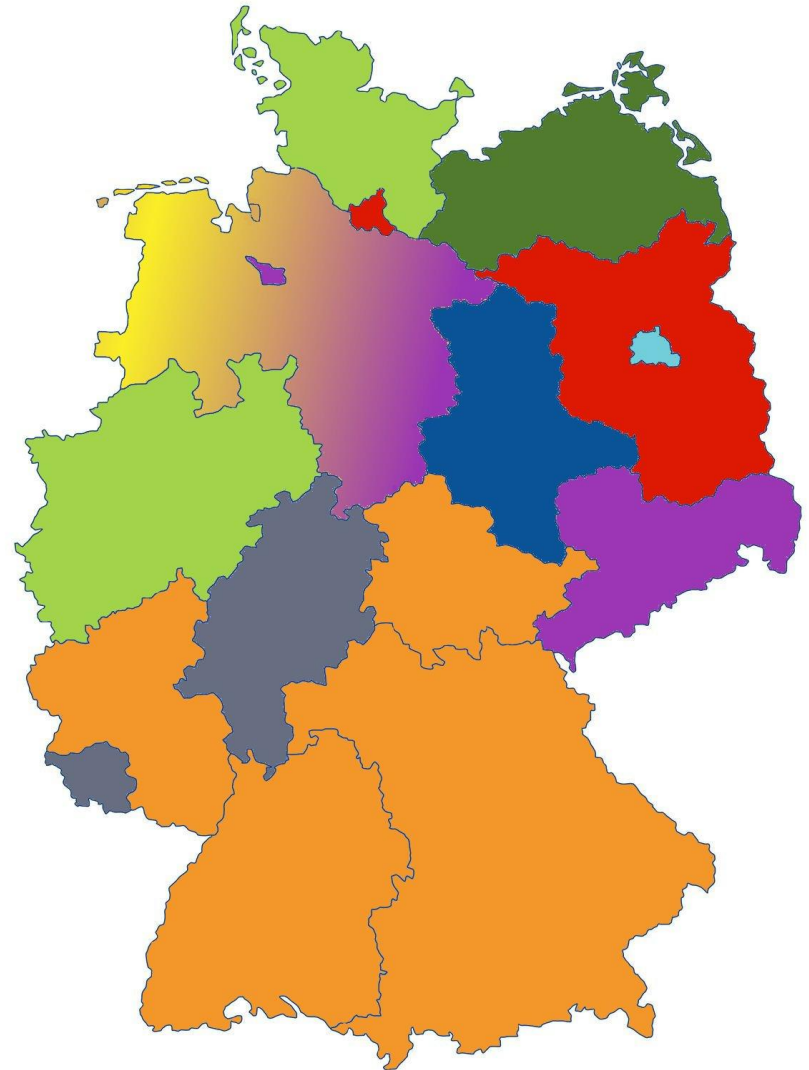


Pro Kind (Niedersachsen, Bremen, Sachsen)



1) Pro Kind

2) Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung?



# Die **Kinderschutzgesetze der Länder** als eine Brücke zum Gesundheitssystem

- Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen
- Schnittmengen sind
  - Regelungen eines verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
  - Regelungen über die **Befugnis**/ Pflicht von sog. Berufsheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
  - Verpflichtung zur Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz

# Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

## Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach 8a Abs.2 SGB VIII

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII



# Ein neuer Anlauf: Koalitionsvertrag 2009 „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem** unter **Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht** auf den Weg bringen.“*

# Struktur des Gesetzes

## Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

**Bezeichnung:** Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII

# KKG: Inhaltsübersicht

- 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

# 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

## 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

# 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
  - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
  - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

# Finanzierung früher Hilfen ( 3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**



# Die zwei Stufen der Finanzierung ( 3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
<p><b>Modellprojekt des Bundes</b> zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des <b>Einsatzes von Familienhebammen,</b> <b>auch</b> <b>unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</b></p>	<p><b>Fonds des Bundes</b> zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der <b>psychosozialen Unterstützung</b> <b>von</b> <b>Familien</b></p>
<p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p>jährlich 51 Mio Euro</p>

# Umsetzung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds  
in **Verwaltungsvereinbarungen**
  - zwischen BMFSFJ und den Ländern
  - im Einvernehmen mit dem BMF
- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung
- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

# 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen ( § 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
  - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII

# Zentrale Änderungen im SGB VIII

- 8        Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- 8a        Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- 8b        Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- 16        Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- 45        Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- 47        Erweiterung der Meldepflichten
- 72a       Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- 79 a       Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- 99        Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

# Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ( 8 Abs.3 SGB VIII)

**Bisher:**

*Kinder und Jugendliche können ohne  
Kenntnis des Personensorgeberechtigten  
beraten werden, wenn*

- die Beratung aufgrund einer Not- und  
Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den  
Personensorgeberechtigten der  
Beratungszweck vereitelt würde*

# Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ( 8 Abs.3 SGB VIII)

## Regierungsentwurf:

Rechtsanspruch statt Befugnis,  
aber unter den bisherigen Einschränkungen

## Forderung:

Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen **ohne Einschränkungen**

## Diskussion:

Spannungsverhältnis zwischen primärer Erziehungsverantwortung der Eltern,  
Selbstbestimmungsrecht des Kindes und staatlichem Wächteramt

## Denkbare Lösung: Stufenmodell:

Unbeschränkter Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Beratung (analog Inobhutnahme)

Nachträgliche Einbeziehung der Eltern bzw. Anrufung des Familiengerichts

## Die Fassung des Regierungsentwurfs bleibt unverändert

# Änderungen in 8a SGB VIII

- **Systematische Trennung**
  - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
  - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)
- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger
- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Verpflichtung jedes Jugendamts
  - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung**
  - an das örtl. Zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)



# Einfügung eines **neuen** **8b SGB VIII**

- Absatz 1  
Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf  
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen  
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Absatz 2  
Anspruch der Träger von Einrichtungen bei  
der Entwicklung und Anwendung von  
Kinderschutzstandards

## 8b Abs.1 neu

# Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

### Abs.1: Einzelfallberatung

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

**„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **im Einzelfall** gegenüber dem **örtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** „

## 8b Abs.2 neu

# Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

### Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards

- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

# Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ( 16 SGB VIII)

Einfügung eines **neuen Absatz 3**:

- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

*„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen **Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.**“*

# Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ( 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

# Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen ( § 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

# **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ( 72a)**

**Thema: Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen  
in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis  
vorzulegen haben !?**

**Lösung: Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten  
Führungszeugnisses nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen  
Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des  
Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**

**Grundlage: Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger**

# Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ( 79, 79a, 74)

- 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu  
Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- 79 a  
Verpflichtung **des öffentlichen Trägers** zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
  - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
  - die Erfüllung anderer Aufgaben
  - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach 8a
  - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1  
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung



# Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Änderung der 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („ **8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

# Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen ( 21 SGB IX)

Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe  
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine  
Kindeswohlgefährdung ( 8b SGB VIII)

als **Gegenstand vertraglicher Regelungen**  
**zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha**  
**Einrichtungen und –diensten.**

# Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am g.A. der Pflegeeltern ( § 86 Abs.6 SGB VIII)
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2015 (Art. 4 neu)

**Bald im Internet auf der website  
[www.sgb-wiesner.de](http://www.sgb-wiesner.de):  
Online-Kommentierung des  
Bundeskinderschutzgesetzes**



**Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit !**